

BTJ Jugendordnung

Wenn im Text der Jugendordnung bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen, Männern und Diversen besetzt werden.

1. Allgemeines

§ 1 Name und Mitgliedschaft

1. Die Bayerische Turnerjugend (BTJ) ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen des Bayerischen Turnverbandes (BTV) und ihrer gewählten und berufenen Vertretung.
2. Sie ist ein Mitglied der Deutschen Turnerjugend (DTJ) und gehört zur Bayerischen Sportjugend (BSJ) im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV).

§ 2 Grundsätze

1. Die BTJ will ihren Kindern und Jugendlichen helfen, sich zu gesunden und lebensfrohen Menschen zu entwickeln. Sie erstrebt die selbständig entscheidende Persönlichkeit, die sich ihrer Verantwortung gegenüber dem Mitmenschen, der Umwelt und der Gesellschaft bewusst ist und danach handelt.
2. Sie fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte.
3. Sie übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz.
4. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung
5. und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen ein.
6. Sie fördert die Gleichstellung der Geschlechter in der sportlichen Jugendarbeit. Integration und Inklusion im Sport gelten für alle Menschen ohne Ansehen von Herkunft, sozialem Stand, Behinderung oder Weltanschauung.
7. Die gewählten und berufenen Vertretungen der BTJ sind zur Wahrung des BTV Verhaltenskodex verpflichtet.

§ 3 Aufgaben

1. Die BTJ sieht ihren Schwerpunkt in der Entwicklung, Verbesserung und Realisierung von ganzheitlich und pädagogisch orientierten Angeboten von Spiel, Sport und Bewegung für Kinder und Jugendliche des Bayerischen Turnverbandes. Sie betont die Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Freizeitgestaltung unter dem Aspekt der gesellschafts- und gesundheitspolitischen Aufgaben. Zudem bietet sie qualifizierte Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.
2. Das Streben nach persönlicher Leistung steht im Dienste dieser Aufgaben. Freude am wachsenden Können ist der Leitgedanke.
3. Die BTJ sieht es als wesentliche Aufgabe, die überfachliche Jugendarbeit in Form von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen zu fördern und durchzuführen.

4. Unter Anerkennung der kulturellen Werte des eigenen Volkes will die BTJ durch internationale Begegnungen zum gegenseitigen Verstehen und Achten der Völker beitragen.
5. Zur Verwirklichung ihrer Aufgaben erstrebt die BTJ die Zusammenarbeit mit anderen Erziehungsträgern und Jugendverbänden.
6. Die BTJ führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des BTV. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
7. Die Ordnung der BTJ gilt im Grundsatz für die Turnbezirke und Turngaue sowie als Empfehlung für die Vereine des BTV.

2. Organe

§ 4 Organe der BTJ

Die Organe der BTJ sind:

1. Der Bayerische Jugendturntag
2. Der Verbandsjugendausschuss
3. Der Vorstand der BTJ.

§ 5 Bayerischer Jugendturntag

1. Der Bayerische Jugendturntag ist das oberste Organ der BTJ. Er tritt alle zwei Jahre im Wechsel mit dem Verbandsjugendausschuss zusammen. Der Vorstand der BTJ beruft den Jugendturntag spätestens acht Wochen vor Beginn unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagungszeit durch Veröffentlichung auf der offiziellen Verbands-Homepage des BTV ein. Die Mitglieder des Jugendturntages werden vier Wochen vor Beginn des Jugendturntages unter Angabe der Tagesordnung in Textform gemäß § 126b BGB eingeladen. Soweit die Einladung per E-Mail erfolgt, wird die E-Mail-Adresse verwandt, welche das Mitglied des Jugendturntages dem BTV bekannt gegeben hat. Bei Änderungen der Jugendordnung ist der Wortlaut der vorgesehenen Änderung der Einladung beizufügen oder digital zugänglich zu machen.
2. Der Zeitpunkt ist den Delegierten sechs Wochen vorher in der Verbandszeitung oder auf postalischem oder elektronischem Wege bekannt zu geben. Die schriftliche Einladung der Delegierten und die Mitteilung der Tagesordnung erfolgt zwei Wochen vorher.
3. Der Jugendturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Der Jugendturntag setzt sich zusammen aus:
 - 4.1 Dem Verbandsjugendausschuss
 - 4.2 Je einem Delegierten pro Turngau
5. Die Vertretung des Vereins zur Förderung der Turnerjugendarbeit im Bayerischen Turnverband (BTV) e.V. besitzt als Delegierter beim Jugendturntag Sitz aber kein Stimmrecht.
6. Jedes Mitglied des Jugendturntages kann nur für eine Funktion vertreten sein. Für eine weitere Funktion muss eine gewählte Stellvertretung zum Jugendturntag entsandt werden.
7. Antragsrecht und Antragsfrist

- 7.1 Anträge zum Jugendturntag können von den ordentlichen Mitgliedern und den Organen der BTJ gestellt werden.
 - 7.1.1 Die Anträge der ordentlichen Mitglieder sind von deren zuständigen Organen zu beschließen und durch ihre Vertretungsberechtigten beim Vorstand einzureichen.
 - 7.1.2 Anträge von Einzelpersonen sind nicht möglich.
- 7.2 Anträge zum Jugendturntag gemäß §5 7.1 müssen spätestens vier Wochen vor Beginn des Jugendturntags beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand ist an die Antragsfrist nicht gebunden.
8. Stimmrecht, Beschlussfassung und Protokollierung
 - 8.1 Jedes anwesende Mitglied des Jugendturntags hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
 - 8.2 Über den Jugendturntag wird ein Protokoll geführt, das von dem Protokollführer und von der jeweiligen Versammlungsleitung unterschrieben werden muss. Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen sind wörtlich niederzuschreiben.
 - 8.3 Des Weiteren gelten die Bestimmungen der Wahlordnung.
9. Die Aufgaben des Jugendturntages sind insbesondere:
 - 9.1 Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten der BTJ
 - 9.2 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes der BTJ und aller Organe und Teams der BTJ
 - 9.3 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
 - 9.4 Entgegennahme des Berichtes über den Jahresabschluss und die Haushaltsplanung
 - 9.5 Beschlussfassung über Anträge
 - 9.6 Beschlussfassung über die Entlastung des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder
 - 9.7 Wahl des Vorsitzenden
 - 9.8 Wahl von fünf Verantwortlichen, die das Programm der BTJ gestalten und dessen Umsetzung fördern. Die Aufgaben werden innerhalb des Vorstands verteilt.
 - 9.9 Wahl der Delegierten der BTJ für den Bayerischen Turntag des BTV. Ersatzdelegierte können vom Vorstand nachnominiert werden.

- 9.10 Findet im Jahr des Jugendturntages oder im folgenden Jahr die Vollversammlung der DTJ statt, so wählt der Jugendturntag der BTJ die hierfür vorgesehene Anzahl der Delegierten und deren Ersatzleute. Ersatzdelegierte können vom Vorstand nachnominiert werden.
- 9.11 Berufung von Verdienten Persönlichkeiten (siehe §9)
- 9.12 Beschlussfassung über die Jugendordnung
- 9.13 Nicht zu den ausschließlichen Aufgaben des Jugendturntages gehören die Punkte 9.3, 9.4, 9.5, 9.9, 9.10. Diese zählen ebenso zu den Aufgaben des Verbandsjugendausschusses.
- 9.14 Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes der BTJ ist ein außerordentlicher Jugendturntag einzuberufen. Für die Durchführung eines außerordentlichen Jugendturntages gelten analog die Vorschriften der Jugendordnung in Bezug auf einen ordentlichen Jugendturntag.

§ 6 Verbandsjugendausschuss

1. Der Verbandsjugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 1.1 Dem Vorstand
 - 1.2 Je einer (weiteren) Vertretung aus den Vorständen der Fachgebiete mit Kinder- und Jugendanteil (betrifft alle Fachgebiete aus dem Breiten-, Leistungs- und Spitzensport mit Ausnahme Sport für Ältere)
 - 1.3 Je einer Vertretung der Bezirksjugendleitungen
 - 1.4 Je einer Vertretung der Gaujugendleitungen
 - 1.5 Den verdienten Persönlichkeiten
2. Die Vertretung des Vereins zur Förderung der Turnerjugendarbeit im Bayerischen Turnverband (BTV) e.V. besitzt als Delegierter beim Jugendturntag Sitz aber kein Stimmrecht.
3. Der Verbandsjugendausschuss tritt alle zwei Jahre im Wechsel mit dem Jugendturntag zusammen.
4. Der Verbandsjugendausschuss ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten, soweit sie nicht ausschließlich dem Jugendturntag vorbehalten sind. Der Vorstand der BTJ beruft den Verbandsjugendausschuss spätestens sechs Wochen vor Beginn unter Bekanntgabe des Termins ein.
Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses werden durch den Vorstand der BTJ mindestens zwei Wochen vor Beginn des Verbandsjugendausschusses unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung in Textform gemäß § 126b BGB eingeladen.
5. Für Anträge an den Verbandsjugendausschuss gelten die Regelungen und Fristen analog zum Jugendturntag.

6. Der Verbandsjugendausschuss beruft bis zur Neuwahl die kommissarische Nachfolge für einen ausscheidenden Vorsitzenden.

§ 7 Der Vorstand der BTJ

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1.1 Dem Vorsitzenden der BTJ

- 1.2 Den fünf vom Bayerischen Jugendturntag gewählten Verantwortlichen, die das Programm der BTJ gestalten und dessen Umsetzung fördern.

- 1.3 Den nach Bedarf berufenen Vertretungen aus den Vorständen der Fachgebiete mit Kinder- und Jugendanteil (betrifft alle Fachgebiete aus dem Breiten-, Leistungs- und Spitzensport mit Ausnahme Sport für Ältere)

- 1.4 Der Vertretung der Verdienten Persönlichkeiten.

Die hauptamtlichen Jugendbildungsreferenten sind beratende Mitglieder des Vorstandes.

2. Wahl des Vorstands:

- 2.1 Die Mitglieder des Vorstands unter §7 Punkt 1.1 – 1.2 werden vom Jugendturntag für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Im Falle eines außerordentlichen Jugendturntages wird der Vorstand für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Jugendturntag gewählt.

- 2.2 Die Vertretung der Fachgebiete wird vom jeweiligen Vorstand des Fachgebiets aus dessen Kreis bestimmt. In der Regel handelt es sich um den Funktionsträger „Verantwortlicher für die BTJ“. Diese Vertretung wird vom Vorstand der BTJ in den Vorstand der BTJ berufen.

- 2.3 Die Vertretung der Verdienten Persönlichkeiten wird aus deren Kreis bestimmt.

3. Der Vorstand beruft ein Vorstandsmitglied als Vertretung der BTJ für das BTV Präsidium. Diese Vertretung trägt dann den Titel Vizepräsident Jugend als Vertretung der Bayerischen Turnerjugend und darf nach Zustimmung des BTV Präsidiums während der Legislaturperiode wechseln. (siehe BTV Satzung §30 Punkt 5)

4. Die Mitglieder des Vorstandes nach §7 1.2 bis 1.3 sind untereinander vertretungsberechtigt und besitzen somit alle die Funktion eines stellvertretenden Vorsitzenden.

5. Teams:

- 5.1 Zur Realisierung von Projekten und zur Umsetzung der Arbeitsschwerpunkte der BTJ werden Teams durch den Vorstand berufen. Die Teams werden jeweils einem Mitglied des Vorstands zugeordnet.

- 5.2 Die Teams arbeiten im vorgegebenen Projektrahmen und unterstützen den Vorstand bei der Ausarbeitung, Durchführung und Dokumentation.

- 5.3 Teamsitzungen finden nach Bedarf statt.

6. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - 6.1 Erledigung aller anfallenden Arbeiten sowie laufenden Geschäfte nach den Richtlinien, Beschlüssen und Weisungen des Jugendturntages und des Verbandsjugendausschusses.
 - 6.2 Besprechung der größeren Jugendveranstaltungen und Festlegung von Zeitpunkt und Ort.
 - 6.3 Erstellung des Haushaltes der BTJ. Nach Genehmigung des BTJ-Haushaltes als integraler Bestandteil des BTV-Haushaltes durch den BTV-Hauptausschuss kann die BTJ in ihrer Finanzhoheit frei agieren.

§ 9 Verdiente Persönlichkeiten

Der Jugendturntag kann Personen, die sich im Sinne der Turnerjugendarbeit über Jahre besonders hervorgehoben haben, auf Vorschlag des Vorstandes, zu "Verdienten Persönlichkeiten" der BTJ berufen. Die Berufung erlischt zum Termin des nächsten regulären Jugendturntages. Diese nehmen mit Sitz und Stimme am Jugendturntag und an den Verbandsjugendausschüssen teil. Ein aus Ihrer Mitte gewählter Vertretung der Verdienten Persönlichkeiten hat Sitz und Stimme im Vorstand. Alle verdienten Persönlichkeiten stehen allen Gremien der BTJ beratend zur Seite.

§ 10 Hauptamtliche Mitarbeiter

Die hauptamtlichen Mitarbeiter der BTJ erledigen alle anfallenden Arbeiten nach Weisung des Vorstandes und der zuständigen Abteilungsleitung im Hauptamt. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstandes, der übrigen Organe und Gremien mit beratender Stimme teil.

3. Kinder- und Jugendarbeit in den Turnbezirken

§ 11 Turnerjugend im Bezirk

1. Nach § 3 Abs. 7 gilt die BTJ-Jugendordnung im Grundsatz für die Turnbezirke des BTV.
2. Die Organe der BTJ im Bezirk sind:
 - 2.1 Der Bezirksjugendturntag
 - 2.2 Die Bezirksjugendleitung
3. Bezirksjugendturntag
Der Vorsitzende der Bezirksjugendleitung oder einer seiner Vertreter leiten den Bezirksjugendturntag. Der Bezirksjugendturntag tritt alle zwei Jahre zusammen. Er wird vom Vorsitzenden der Bezirksjugendleitung fristgerecht einberufen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Bezüglich Antragsrecht und Antragsfrist, sowie Stimmrecht, Beschlussfassung und Protokollierung gelten die Regelungen analog zum Jugendturntag.
 - 3.1 Der Bezirksjugendturntag setzt sich zusammen aus:
 - 3.1.1 Der Bezirksjugendleitung
 - 3.1.2 Je drei Vertretungen aus jeder Gaujugendleitung des Bezirks
 - 3.2 Dem Bezirksjugendturntag obliegt es:

- 3.2.1 Den Bericht der Bezirksjugendleitung entgegenzunehmen
- 3.2.2 Die Berichte über den Jahresabschluss und die Haushaltsplanung für das nächste Kalenderjahr entgegenzunehmen
- 3.2.3 Die Bezirksjugendleitung zu entlasten
- 3.2.4 Die Bezirksjugendleitung zu wählen
- 3.2.5 Je zwei Delegierte pro Anzahl der Turngaue für den Bezirksturntag zu wählen. Ersatzdelegierte können von der Bezirksjugendleitung nachnominiert werden.
- 3.2.6 Über Anträge zu beschließen
- 3.2.7 Maßnahmen und Richtlinien für die allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit, sowie die BTJ-Maßnahmen der einzelnen Gaue und des Bezirks, festzulegen
- 4. Die Bezirksjugendleitung
 - 4.1 Die Bezirksjugendleitung erledigt alle anfallenden Arbeiten nach den Richtlinien und Beschlüssen der Landesorgane der BTJ und des Bezirksjugendturntages.
 - 4.2 Die Bezirksjugendleitung besteht aus:
 - 4.2.1 Dem Vorsitzenden
 - 4.2.2 Den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - 4.2.3 Nach Bedarf berufene Vertretungen der Fachgebiete mit Kinder- und Jugendanteil
 - 4.3 Zur Realisierung von Projekten und zur Umsetzung von Arbeitsschwerpunkten können durch die Bezirksjugendleitung Teams berufen werden.
 - 4.4 Der Vorsitzende der Bezirksjugendleitung ist zugleich als Vertretung der Turnerjugend im Bezirksvorstand.
 - 4.5 Die Bezirksjugendleitung erstellt den Haushalt der BTJ im Bezirk und reicht ihn beim BTV-Bezirk ein. Nach Genehmigung des Gesamt-BTV-Haushaltes durch den BTV-Hauptausschuss kann die BTJ im Bezirk in ihrer Finanzhoheit frei agieren.

4. Kinder- und Jugendarbeit in den Turngauen

§ 12 Turnerjugend im Gau

- 1. Nach § 3 Abs. 7 gilt die BTJ-Jugendordnung im Grundsatz für die Turngaue des BTV.
- 2. Organe der Turnerjugend im Turngau sind:
 - 5.1 Der Gaujugendturntag

5.2 Die Gaujugendleitung

3. Gaujugendturntag

Der Vorsitzende der Gaujugendleitung oder einer seiner Vertreter leiten den Gaujugendturntag. Der Gaujugendturntag tritt als oberstes Organ der Turnerjugend des Gaues alle zwei Jahre zusammen. Er wird vom Vorsitzenden der Gaujugendleitung fristgerecht einberufen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

6.1 Der Gaujugendturntag setzt sich zusammen aus:

3.1.1 der Gaujugendleitungen

3.1.2 Aus jedem Turnverein bzw. jeder Turnabteilung des Gaues eine Jugendvertretung, in der Regel der Vereinsjugendwart.

3.2 Dem Gaujugendturntag obliegt es:

3.2.1 Die Berichte der Gaujugendleitung entgegenzunehmen

3.2.2 Die Berichte über die Jahresabschlüsse und die Haushaltsplanungen für das nächste Kalenderjahr entgegenzunehmen

3.2.3 Die Gaujugendleitung zu entlasten

3.2.4 Die Gaujugendleitung zu wählen

3.2.5 Die zehn Delegierten der Turnerjugend für den Gauturntag zu wählen. Ersatzdelegierte können von der Gaujugendleitung nachnominiert werden.

3.2.6 Den Delegierten für den Bayerischen Jugendturntag zu benennen. Ersatzdelegierte können von der Gaujugendleitung nachnominiert werden.

3.2.7 Über Anträge zu beschließen

3.2.8 Richtlinien für die Kinder- und Jugendarbeit im Turngau festzulegen

4. Die Gaujugendleitung

4.1 Die Gaujugendleitung erledigt alle anfallenden Arbeiten nach den Richtlinien und Beschlüssen der Bezirks- und Landesorgane der BTJ und des Gaujugendturntages.

4.2 Die Gaujugendleitung besteht aus:

4.2.1 Dem Vorsitzenden

4.2.2 Den beiden stellvertretenden Vorsitzenden

4.2.3 Nach Bedarf berufene Vertretungen der Fachgebiete mit Kinder- und Jugendanteil

4.3 Zur Realisierung von Projekten und zur Umsetzung von Arbeitsschwerpunkten können durch die Gaujugendleitung Teams berufen werden.

4.4 Der Vorsitzende der Gaujugendleitung ist zugleich als Vertretung der Turnerjugend im Gauvorstand.

Die Gaujugendleitung erstellt den Haushalt der BTJ im Gau und reicht ihn beim BTV-Gau ein. Nach Genehmigung des BTV-Haushaltes durch den BTV-Hauptausschuss kann die BTJ im Gau in ihrer Finanzhoheit frei agieren.

Beschlossen vom außerordentlichen Jugendturntag am 30.10.21.

Bestätigt vom BTV-Hauptausschuss am 28.11.21.